

---

# Markt Scheidegg

Landkreis Lindau (Bodensee)



---

## Friedhofsgebührensatzung (FGS)

vom 17. Dezember 2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Scheidegg folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Scheidegg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren oder Kostenerstattungsansprüche (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. der Beauftragung eines gewerblichen Bestatters.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- |  |          |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte   | 26,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte   | 52,00 €, |
| c) einer Familiengrabstätte  | 78,00 €, |
| d) eine Urnenerdgrabstätte   | 52,00 €, |
| e) ein Urnengrabsfach  | 26,00 €, |
| f) eine anonyme Urnenerdgrabstätte   | 13,00 €, |
| g) eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte  | 13,00 €, |
| h) eine Urnenbestattung in besonderem Urnenfeld  | 52,00 €, |
| i) zusätzliche Urne im Erdgrab (soweit über die vorgesehene Anzahl der Bestattungsplätze hinaus belegt wird) | 13,00 €. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenem Benutzungstag 75,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 100,00 €
- (3) Die Kosten eines gewerblichen Bestatters für
- a) die Ausgrabung einer Leiche

- b) die Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg
- c) die Ausgrabung von Gebeinen
- d) die Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis
- e) die Umbettung von Urnen und Aschenresten

werden als Kostenerstattung vom Erstattungspflichtigen (= Veranlasser oder Verpflichteter zur Übernahme der Kosten, vgl. § 14 Abs. 2 BestG) angefordert.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
- (4) Für die Anforderungen von Kostenerstattungen wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (5) Für Anordnungen im Einzelfall, Erlaubnisse oder Verwaltungstätigkeiten, welche in der Satzung nicht gesondert aufgeführt sind, wird eine Gebühr in Höhe einer ähnlichen Verwaltungshandlung berechnet, mindestens aber 30,00 €.

## **§ 7 Übergangsvorschrift, Änderungen**

Bestehende Grabnutzungszeiten, welche an den bisherigen Friedhofsträger, die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Gallus bezahlt wurden, gelten bis zur jeweiligen Restnutzungszeit aus Verwaltungsvereinfachungsgründen weiter.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Scheidegg, 17. Dezember 2025

MARKT SCHEIDEDEGG

gez.

Ulrich Pfanner

Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 17.12.2025 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.2025 angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen.

Scheidegg, den \_\_\_\_\_

MARKT SCHEIDEGG

gez.

Hörmann

Verwaltungsrat